

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



44 . FNP- Änderung Butzheim „Zum Schützengrund“

Begründung

Stand: Februar 2015

1	Planungsvorgaben	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und Abgrenzung	1
1.3	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	1
2	Städtebauliche Konzeption	2
2.1	Wohnbaufläche.....	2
2.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.....	2
2.3	Abwasserbeseitigung.....	2
2.4	Verkehrstechnische Erschließung.....	2
2.5	Altlasten und Kampfmittel	2
2.6	Lärmschutz	3
2.7	Artenschutz	3
3	Umweltbericht	4
3.1	Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	4
3.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	4
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S 1 ermittelt wurden	5
3.3.1	Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)	6
3.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)	6
3.3.3	Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)	7
3.3.4	Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)	8
3.3.5	Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)	9

3.3.6	Schutzgut Klima	9
3.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)	9
3.3.8	FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete	10
3.3.9	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser.....	10
3.3.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	11
3.3.11	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	11
3.3.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	11
3.3.13	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7.....	11
3.4	Bodenschutzklausel.....	13
3.5	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen.....	13
3.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	14
3.7	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
3.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	14
3.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	14
4	Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung	16

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Zur Abrundung des Ortsteils Butzheim ist eine Wohnbebauung als Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand geplant. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen. Durch die Schaffung von Baurecht soll in besonderem Maß der Eigenbedarf von Butzheim gedeckt werden. Die geplante Wohnbauflächenausweisung ermöglicht die Schaffung von ca. 8 Baugrundstücken. Daneben soll durch die Darstellung der Grünfläche die Eingrünung des Ortsrandes gesichert werden.

1.2 Lage und Abgrenzung

Bei dem Bereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Zum Schützengrund“ handelt es sich am östlichen Ortsrand von Butzheim um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gebiet umfasst das Flurstück 15 und einen Teil des Flurstückes 14, Flur 12, Gemarkung Nettesheim/ Butzheim.

Im Westen und Süden grenzt es an Wohnbebauung an. Der Norden und der Osten des Plangebietes werden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit den Schreiben vom 20.07.2012 eine Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Mit Schreiben vom 03.09.2012 bestätigte die Bezirksregierung Düsseldorf die Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf konkretisiert durch die Siedlungsbereiche die landesplanerisch angestrebte Siedlungsstruktur. Der GEP stellt innerhalb der Siedlungsbereiche Siedlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation und Entwicklungspotentiale dar. Der Bereich der 44. Flächennutzungsplanänderung schließt direkt an den „Allgemeinen Siedlungsbereich“ Nettesheim – Butzheim an.

2 Städtebauliche Konzeption

2.1 Wohnbaufläche

Zur Ausweisung von neuen Baugrundstücken ist es notwendig, durch eine Flächennutzungsplanänderung die „landwirtschaftliche Fläche“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.

2.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Um für den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan vorbereitet wird, den Ausgleich zu schaffen, werden bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die auf Flächennutzungsplanebene bereits dargestellte Ausgleichsfläche wird im Bebauungsplan konkretisiert und mit entsprechenden Festsetzungen versehen.

Die Ausgleichsfläche liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes. Die geplante Maßnahme dient zugleich der Ortsrandeingrünung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung, die den Umfang des Eingriffes sowie der Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Angedacht ist, im rückwärtigen Bereich der Grundstücke einen im Durchschnitt mindestens 10 m breiten Grünstreifen festzusetzen, auf dem Obstbäume gepflanzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausgleichsmaßnahme ausreicht, um den Eingriff in die Natur zu kompensieren.

2.3 Abwasserbeseitigung

Zur Abwasserentsorgung wird das Plangebiet an den vorhandenen Mischwasserkanal in der B 477 angeschlossen. Von dort wird das Schmutzwasser über das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen der Kläranlage Anstel zugeführt.

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für die direkt angrenzenden Plangebiete NB 11 „Feuerwehr“ und NB 12 „Zum Eichelsberg“ hat zum Ergebnis, dass die Versickerungsfähigkeit für das Plangebiet nicht gegeben ist. Daher wird die Entwässerung des anfallenden Regenwassers in diesem Gebiet über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

2.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße „Zum Schützengrund“. Über die von dort direkt angrenzende B 477 ist das Gebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

2.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten im Boden sind nicht bekannt.

Aussagen zu Kampfmitteln im Plangebiet können erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden.

2.6 Lärmschutz

Um eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch den angrenzenden Betrieb der Feuerwache beurteilen zu können, wurde bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens NB 12 „Zum Eichelsberg“ eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

2.7 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgte durch das Institut IVÖR, Düsseldorf. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme (Überbauung/Versiegelung) ca. 5000 m² Ackerfläche als potenzieller Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Nutzungsbedingt sind keine Auswirkungen (v. a. Störungen) zu erwarten, die über das derzeit im betroffenen Bereich vorhandene Maß hinausgehen. Auch hinsichtlich baubedingter temporärer Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) ist davon auszugehen, dass im Siedlungsbereich lebende Tiere dies tolerieren oder ausweichen können. Durch die Baufeldräumung kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert eine Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenlisten für die Quadranten 1 und 3 des MTB 4906 „Pulheim“ erfolgt. Ein Vorkommen von 15 der 31 zu betrachtenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist aufgrund ihrer artspezifischen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten oder auszuschließen.

Für 12 potenziell als (Nahrungs-)Gäste vorkommende Vogelarten kann das Plangebiet einen Teil ihres Lebensraumes darstellen, dem aufgrund Größe, Lage oder fehlenden Zusammenhangs mit einem Brutplatz bzw. Bruthabitat im Sinne einer Lebensstätte jedoch keine essenzielle Bedeutung beizumessen ist. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind Auswirkungen des Vorhabens daher so gering, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind.

Für weitere 3 potenziell vorkommende Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) und den Feldhamster kann bei einer „worst case Betrachtung“ nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt Beeinträchtigungen (Tötungs- und Verletzungsrisiko, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) möglich sind. Im Falle der genannten Vogelarten ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht erfüllt werden, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum Ende September bis Februar stattfindet und damit Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden und Brutplätze außerhalb der Nutzungszeit zerstört werden.

Das Vorkommen des Feldhamsters bei Rommerskirchen hat eine besondere regionale und überregionale Bedeutung für die Erhaltung der Art, wobei die lokale Bestandssituation aktuell als kritisch betrachtet wird. Das Plangebiet wird daher im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Sollten Feldhamster vor Ort angetroffen werden, so würden sie eingefangen und zu einer Aufzuchtstation gebracht werden.

3 Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine maßvolle Ortserweiterung erreicht werden. Konzipiert sind ca. 8 Wohneinheiten, die in Form von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern errichtet werden können. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Schützengrund“.

3.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Relevante Ziele, die über das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ hinausgehen, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
Baugesetzbuch BauGB	• Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. • Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. • Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. • Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente. • Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung.	• Mensch (Gesundheit) • Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Boden • Wasser • Klima / Luft • Kulturgüter
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	• Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. • Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. • Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der	• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Mensch (Erholung) • Kulturgüter

	Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.	
Landschafts- gesetz LG NW	• Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung	• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Boden • Wasser • Klima / Luft • Mensch (Erholung)
Landschafts- pläne Rhein- Kreis Neuss	• Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich	• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft
Bundesboden- schutzgesetz BBodSchG	• Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden	• Boden
Bodenschutz- verordnung BBodSchV	• Naturschutzbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser)	• Boden • Wasser
Landeswasser- gesetz LWG NW	• Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit • Nach § 51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.	• Wasser
Wasserhaus- haltsgesetz WHG	• Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion	• Wasser • Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Bundesimmi- sionsschutzge- setz BImSchG ein- schl. Verord- nungen (insb. 22 BIm- SchV)	• Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete • Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit	• Mensch (Gesundheit) • Luft
Grundlage	Ziel des Umweltschutzes	Schutzgut

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form eines Landschaftsplanes. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S 1 ermittelt wurden

Zur **Bestandsaufnahme** gehören die einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Bei der **Nullvariante** wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gestellt. Im Rahmen der **Planung** werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen betrachtet.

3.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)

Bestand:

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen. Im Süden und Westen schließt es direkt an die bestehende Wohnbebauung und die Feuerwache an.

Nullvariante:

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur sehr indirekt und geringfügig, so z.B. ggf. durch Geruchsemissionen bei Düngung der Ackerfläche oder Geräusche durch die Traktoren.

Für die Ortschaft Butzheim ist die Nullvariante eine starke Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit der Ortslage.

Planung:

Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entfällt. Konzipiert sind ca. 8 WE, die die Ortslage im Osten arrondieren sollen. Es handelt sich um eine der wenigen Erweiterungspotentiale des Ortsteils Butzheim. Die neuen Wohneinheiten werden Emissionen durch Hausbrand, Pkw-Verkehre und Freizeitnutzungen (z.B. Rasenmäher, Motorsägen, Hochdruckreiniger) produzieren. Diese Emissionen sind in Wohngebieten nicht vermeidbar und lassen sich über die Bauleitplanung nicht regeln. Jeder Anwohner ist zum verantwortungsvollen Umgang mit seiner Umwelt aufgefordert.

Um eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch den angrenzenden Betrieb der Feuerwache beurteilen zu können, wurde bereits im Bauleitplanverfahren NB 12 „Zum Eichelsberg“ eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Durch die in das Baugebiet integrierte Ausgleichsfläche wird den ökologischen und stadträumlichen Belangen entsprochen werden.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm und Staubbelastung sollten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

Bestand / Nullvariante:

Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die Schutzwürdigkeit wird als gering eingestuft.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung können im Plangebiet drei potenziell vorkommende Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) und der Feldhamster nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Nullvariante würde sich an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Tierbestand voraussichtlich nichts ändern. Angesichts der Strukturarmut des Plangebietes selbst ist nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

Planung:

Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen in Bezug auf die genannten Tierarten (Tötungs- und Verletzungsrisiko, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) möglich. Im Falle der genannten Vogelarten ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht erfüllt werden, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum Ende September bis Februar stattfindet und damit Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden und Brutplätze außerhalb der Nutzungszeit zerstört werden.

Sollten Feldhamster vor Ort angetroffen werden, so würden sie eingefangen und zu einer Aufzuchtstation gebracht werden.

Sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Wohnbebauung mit ihren Hausgärten entstehen für Tiere und Pflanzen mittelfristig neue Lebensräume. Gehölzstreifen, Baumpflanzungen, Krautsaum, Strauchhecken und Hausgärten bieten den unterschiedlichsten Tieren neue Lebensräume. Durch diese Maßnahmen der Strukturanreicherung wird die Qualität des Planbereichs merklich erhöht.

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes ist es erforderlich, durch Eingrünung in Form von einer Obstbaumwiese Übergänge und Grenzen zur angrenzenden freien Landschaft zu schaffen.

3.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

Bestand:

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Flächen keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Obwohl es sich im Plangebiet um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und vermutlich nicht zu erwarten.

Nullvariante:

Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt und voraussichtlich entsprechend weiterhin mit Bioziden behandelt.

Planung:

Die Fläche würde zu 40 % versiegelt, wenn die Anwohner die Grundflächenzahl vollständig ausnutzen. Ansonsten fällt die Versiegelungszahl geringer aus. Damit würden hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Nutzung entfallen. Obwohl es sich hier um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen im Gemeindegebiet möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Fläche keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Während der Baumaßnahmen werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert. Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

3.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)

Bestand:

Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für die direkt angrenzenden Plangebiete NB 11 „Feuerwehr Nettesheim“ und NB 12 „Zum Eichelsberg“ hat zum Ergebnis, dass die Versickerungsfähigkeit für das Plangebiet nicht gegeben ist.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

Planung:

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des vorhandenen Bodens wird die Entwässerung des anfallenden Regenwassers in diesem Gebiet daher über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens sehr beschränkt, so dass teilweise nach Anlage der Hausgärten und der Ausgleichsbepflanzungen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann.

Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit keinen zusätzlichen relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Folgenutzung zu erwarten ist.

Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert.

3.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

Bestand:

Derzeit besteht keine messbare Vorbelastung des Plangebietes durch Immissionen.

Nullvariante:

An der Istsituation würde sich voraussichtlich nichts ändern.

Planung:

Durch die Planung entstehen im Plangebiet in geringem Umfang zusätzliche Verkehre, die hierdurch verursachten Luftbelastungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

3.3.6 Schutzgut Klima

Bestand:

Aufgrund der offenen Lage am östlichen Ortsrand von Butzheim kann die landwirtschaftliche Fläche als eine wind- und austauschreiche Lage bezeichnet werden.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich zum Bestand nichts ändern.

Planung:

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung erhöht, so dass auf der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt durch die Begrünung der Außenanlagen. Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbinding dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändern würde und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

Bestand:

Zum möglichen Vorhandensein von Bodendenkmälern kann derzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Nullvariante:

Die Nullvariante hätte keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler, da der Boden vermutlich nicht tiefer bearbeitet würde, als es heute bereits geschieht.

Planung:

Sofern im Plangebiet Bodendenkmäler zu erwarten wären, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt würden. Bisher liegen jedoch keine Erkenntnisse zu potentiellen Bodendenkmälern vor. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

Bezüglich wirtschaftlicher Werte ist der Verlust der hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwähnen.

3.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen befinden sich keine FFH Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

3.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser**Bestand:**

Es treten die im normalen landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Emissionen auf (Traktoren-/Maschinenlärm und -abgase, Einträge durch Düngung oder Biozide). Eine Minderung könnte nur durch eine biologische Landwirtschaft erreicht werden.

Nullvariante:

Keine Veränderung zum Bestand.

Planung:

Zur Abwasserentsorgung wird das Plangebiet an den vorhandenen Mischwasserkanal in der B 477 angeschlossen. Von dort wird das Schmutzwasser über das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen der Kläranlage Anstel zugeführt.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäuben liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung könnte durch die Bepflanzung der Hausgärten und des Ortsrandes mit Gehölzen (Staubbinding) reduziert werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen während der Bauphase zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

3.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung nicht festgesetzt werden: entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben werden. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

3.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor.

3.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

3.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die wesentlichen Wechselwirkungen darzulegen:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als „Wohn- und Arbeitsumfeld“ sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese Förderung der Humusbildung Regenwasserversickerung Filter- und Puffereigenschaften	Einflussfaktor auf die Bodengenese Einfluss auf Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Verände-	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüftungsfunk-	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch

	rung des Mikro- klimas und Be- lüftung	tion durch Be- grünung				
Land- schaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebau- ungs- und Be- grünungsstruk- turen und Nut- zungsänderun- gen	Vegetation als charakteristi- sches Land- schaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkan- ten	Entstehung der Geomorpholo- gie (z.B. Fluss- täler, Auen- landschaft), Oberflächen- wasser als landschaftsbil- dendes Ele- ment	Landschaftsbil- dend über Ak- kumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für dieses konkrete Plangebiet bestehen einerseits in Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und andererseits in der Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt. Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche spielt eine kleinere Rolle.

Die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden zu folgenden positiven Effekten zwischen den Schutzgütern führen:

Grünlanderhalt entspricht den Ansprüchen des Boden- und Wasserschutzes, insbesondere bei Verzicht auf Einsatz von Fungiziden/Herbiziden/Gülle/Klärschlamm. Damit verbunden ist auch die Förderung von Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie die Förderung von Bodenbiodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO₂ gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt.

Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Bei Verlust und Versiegelung von freien unbebauten Flächen treten die umgekehrten Effekte ein.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist zum einen durch die geringe Flächengröße und zum anderen durch die heutige intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt.

3.4 Bodenschutzklausel

Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen in dem Ortsteil Butzheim kommt als Alternative für den Standort „Zum Schützengrund“ derzeit nicht in Betracht. Mögliche Alternativflächen stehen der Gemeinde mittelfristig nicht zur Verfügung.

3.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Bestand:

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Auf den Flächen wird intensiv Ackerbau betrieben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Plangebiet kompensiert.

3.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Rommerskirchen existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionalen Baustoffen haben nur Empfehlungscharakter und können über diesen Bauleitplan nicht festgelegt werden.

Durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen können Lebensräume für die heimische Tierwelt geschaffen werden.

3.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geboten

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung des Einhaltens der maximalzulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungsmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

3.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
Mensch	• Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm); • Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung • Beeinträchtigungen durch Lärm der Feuerwache • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm, Emissionen, Einschränkung des Verkehrs	• Keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen • Geringfügige Beeinträchtigung, Emissionen durch Anwohner dauerhaft aber gering und damit unproblematisch • Keine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten • mittel, aber vorübergehend
Tiere / Pflanzen / Eingriffe in Natur und Landschaft	• Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Gillbachauen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten, • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm, später Freizeitlärm • vollständiger Ausgleich des Eingriffes	• bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft • bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich gering bis mittel bei Einhaltung der Schutzzeiten und dem Einfangen von Feldhamstern • vorübergehend, gering – mittel

	im Plangebiet möglich, Schaffung neuer Lebensräume (Ortsrand, Streuobstwiese)	Ausgleich erfolgt im Gebiet; vorübergehend, gering – mittel
Biologische Vielfalt	Verlust einer Ackerfläche schränkt die biologische Vielfalt kaum ein, da die Artenvielfalt bzgl. Tier- und Pflanzenwelt sehr beschränkt ist	gering, aber dauerhaft
Landschaftsbild, Ortsbild	Eingrünung mindert den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild	dauerhaft aber gering, da sich die Hochbauten in das bebaute Umfeld einfügen
Boden	- Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde), - Verlust einer artenreichen Bodenbiodiversität	hoch, dauerhaft
Wasser	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung	hoch, dauerhaft
Luft	Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr	dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich gering
Klima	Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung	dauerhaft, mittel
wirtschaftl. Werte	- Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftl. Nutzung, - Sicherung der Wohnraumnachfrage - Stärkung des Ortsteiles	- hoch - bedeutend - bedeutend
Denkmäler, Baudendenkmäler	- Keine - Keine soweit bekannt	- keine - soweit bekannt keine
FFH- und Vogelschutzgebiete	keine	keine
Wechselwirkungen	- Versiegelung des Bodens und Auswirkung auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima - Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen	s.o.
Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen.

4 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Vernichtung des Ackerlebensraumes ist nicht so hoch zu gewichten, da dieser in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleibt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene nicht regelbar und können daher beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Befriedigung der Wohnraumnachfrage in Butzheim gegenüberzustellen. Die Fläche, die Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für ein Neubaugebiet.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange bzw. die verlorengelassene landwirtschaftliche Nutzung.

Rommerskirchen, den
Im Auftrag

Carsten Friedrich
(Leiter Amt für Grundstücksmanagement)

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom _____._____._____ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens
(Der Bürgermeister)